



Förderung des Ehrenamts im Kontext Integration und Prävention

Handreichung 2026



Eine Zuwendung durch das Land NRW

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt:	Seite
Was wird unter Integration und Prävention verstanden?	3
Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung	4
Selbstverpflichtung zu Vielfalt und Integration	5
Vorstellung der Maßnahmenbereiche	7
Beschreibung Maßnahmenbereich 1	9
Beschreibung Maßnahmenbereich 2	11
Beschreibung Maßnahmenbereich 3	13
Beschreibung Maßnahmenbereich 4	15
Beschreibung Maßnahmenbereich 5	16
Wie erfolgt die Umsetzung?	17
Allgemeine Nebenbestimmungen	21
Kontakt	22

Was ist die Zuwendung

„Förderung des Ehrenamts im Kontext Integration und Prävention“?

Zuwendung vom Land NRW

- aus dem Maßnahmenpaket – Bereich Prävention
- für Maßnahmen, die das **ehrenamtliche Engagement** bei der **Integration von Geflüchteten und neueingewanderten Menschen** in den Kommunen unterstützen
(Neueingewandert = Menschen, die noch Orientierung benötigen)
- zuwendungsfähig für **notwendige maßnahmenbezogene Sachausgaben**
- Weiterleitung vom KI an Drittmittel-Empfängerinnen ist zulässig, KI tritt als Bewilligungsbehörde auf
- Keine Fortsetzung von KOMM-AN NRW!



Integration

Kurzdefinition: Integration ist ein respektvoller, dynamischer und wechselseitiger Prozess, der darauf abzielt, alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte in die Gesellschaft einzubeziehen und Teilhabe in allen Bereichen zu ermöglichen.

Was wird unter Prävention verstanden?

Lateinisch: *praevenire* = zuvorkommen, verhindern
Risiken verhindern / Folgen abschwächen z.B. bei Gesundheitsprävention

Unterscheidung zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention

Hier: **Primärprävention**

- **Schutzfaktoren stärken**
- **Resilienz (Widerstandsfähigkeit) fördern** gegen
 - menschenfeindliche und extremistische Ansichten
 - extremistische Gruppierungen und ihre Angebote

Integration, Beschäftigung und Teilhabe

- schaffen **Perspektive** und
- fördern **Resilienz** gegen Radikalisierung

Zentrale Rolle: Empowerment!

Ermächtigung der Zielgruppe eingewanderter und geflüchteter Menschen zu größerer **Selbstbestimmung** und **Eigenverantwortung**, ohne Herkunft oder Religion als Radikalisierungstreiber zu betrachten.

Empowerment ist Prävention – Prävention ist Empowerment

Thesen von 180° Wende e.V:

Prävention soll

- in und aus **Resonanzräumen** wirken und dort neue, **vorhandene Ressourcen** aktivieren
- einen **Rahmen schaffen**, in dem die Zielgruppe die **Präventionsarbeit eigenverantwortlich trägt und mitgestaltet**
- die **Wechselwirkungen** mit anderen Phänomenen **berücksichtigen**
- mit einem **Positivansatz** ansprechen und die **Schutzfaktoren betonen**
- mit einem **ganzheitlichen Blick** an die Ursachen herangehen

Voraussetzungen

Zielgruppe

- Ehrenamtlich Engagierte in der Integrationsarbeit
- Geflüchtete und neueingewanderte Menschen, die noch Orientierung benötigen

Als neueingewandert gelten Personen, die sich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise befinden oder noch nicht mit den Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems vertraut sind.

Definition Ehrenamt / freiwillig Engagierte

- Ehrenamtliche im Sinne der Landeszuwendung sind Personen, die für ihr Engagement kein Geld erhalten
- Menschen, die mit einem Mini- oder Midi-Job angestellt sind oder Menschen, die ein Honorar erhalten, sind keine Ehrenamtlichen

Hinweis:

Keine Doppelförderung der Projekte „Smile-Patinnen und -Paten“ der Kollegin Julia Gennet und „Laiensprachmittlerinnen und -mittler“ von Kollegin Nermeen Franke.

Wer darf die Zuwendung erhalten?

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine **ordnungsgemäße Geschäftsführung** gesichert erscheint und die in der Lage sind, die **Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen**.

Wenn Eigenmittel vorhanden sind, sind diese vorrangig einzusetzen.

Antragsberechtigt sind Organisationen, in denen sich **Ehrenamtliche aktiv** für geflüchtete und neuzugewanderte Menschen **freiwillig** engagieren:

- **kreisangehörige Kommunen**
- andere Drittmittlempfängerinnen und -empfänger der Flüchtlingshilfe bzw. Arbeit mit Neueingewanderten:
 - **Migrantenorganisationen (MSO) / Neue Deutsche Organisationen**
 - **Träger der freien Wohlfahrt**
 - **Kirchengemeinden, Moscheevereine (Glaubensgemeinschaften)**
 - **Flüchtlings- und Willkommensinitiativen**
 - **Freiwilligen-Agenturen**
 - **Sport- und Kulturvereine**

Das Engagement der Organisation muss unabhängig und überparteilich erfolgen und sich an den Grundwerten der **freiheitlich-demokratischen Grundordnung** orientieren.

Bei Abgabe einer Interessensbekundung:

Selbstverpflichtung zu Vielfalt und Integration

- Die Vertreterin oder der Vertreter der Initiative bzw. des Trägers bestätigt hiermit, dass oben genannte Initiative bzw. der Träger sich zu Integration, Inklusion und Akzeptanz der gesellschaftlichen Vielfalt bekennt – insbesondere zur Gleichwertigkeit ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität.
- Die Initiative bzw. der Träger distanziert sich ausdrücklich von Menschen, von denen bekannt ist oder bekannt wird, dass sie sich öffentlich religionsfeindlich, rassistisch, queerfeindlich, antisemitisch, antimuslimisch, antischwarz, antiziganistisch oder in sonstiger Weise gruppenbezogen menschenfeindlich äußern oder verhalten. Ein Engagement dieser Menschen wird in der Initiative bzw. beim Träger ausgeschlossen.

Diese Erklärung gilt auch für mögliche Kooperationspartnerinnen bei der Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen und Angeboten.

Bei Verstößen gegen diese Grundsätze müssen gewährte Fördergelder zurückzahlen werden.

Grundlage unserer Arbeit

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

vom 25. November 2021

Auszug:

Präambel

In der Tradition Nordrhein-Westfalens als vielfältiges und weltoffenes Einwanderungsland,

auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen,

in Achtung vor der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen, unabhängig von Herkunft, Sprache, Geschlecht, Alter, Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Identität, sozialer Lage oder einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung,

wird bekräftigt, dass

1. die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Gesetze die Grundlage für ein gedeihliches, chancengerechtes, respekt- und friedvolles Zusammenleben aller Menschen in ihrer Vielfalt bilden,
2. jeglichen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Abstammung, Herkunft, Religion, sexueller und geschlechtlicher Identität oder Behinderung wie zum Beispiel Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus und antimuslimischem Rassismus entschieden entgegenzutreten ist und Betroffene von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gegen Diskriminierung zu stärken sind,
3. zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Förderung einer chancen- und teilhabegerechten Gesellschaft das Zusammenwirken des Landes, der Kommunen, der gemeinnützigen Verbände und Organisationen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur und der Zivilgesellschaft zu unterstützen ist und
4. Integration ein dynamischer, langfristiger und anhaltender Prozess des gegenseitigen Gegenkommens und Zusammenwirkens aller im Land lebenden Menschen ist.

Fünf Maßnahmenbereiche

1. Betrieb von **Bildungs- und Begegnungsstätten** für Geflüchtete und Neueingewanderte, auch im Umfeld von Unterkünften
 2. Maßnahmen des **Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung**
 3. Maßnahmen zur **Informations- und Wissensvermittlung**
 4. Maßnahmen zur **Förderung von Demokratiebildung**
 5. Maßnahmen zur **Qualifizierung** von ehrenamtlich Tätigen und zur Begleitung ihrer Arbeit
-

Einsatzmöglichkeiten

- Unterstützung bei der Orientierung (z. B. Ort, Sprache, Kultur, soziale Kontakte)
- Vermittlung niedrigschwellig Informationen zu Werten, Rechten und Pflichten
- Förderung von Austausch und Begegnung
- Niedrigschwellige Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache
- Prävention gegen extremistische Einstellungen

Einsatzgebiet der Fördermittel

- geflüchtete / neueingewanderte Menschen aus dem Kreis Euskirchen

Zuwendung ist ein Sachkosten-Budget

- Sachmittel: Materialien, Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Honorare, ...
- keine eigenen Personalkosten
- keine Aufwandsentschädigung, Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale (Ausnahme bei MB 2.1)

Bei den Maßnahmen sind die **notwendigen maßnahmenbezogenen Sachausgaben** zuwendungsfähig.

Bitte berücksichtigen Sie bei den Kosten/Ausgaben die Verhältnismäßigkeit zur Maßnahme und zur Anzahl der Teilnehmenden.

Übersicht der Maßnahmenbereiche

Förderung des Ehrenamtes im Kontext Integration und Prävention				BILDUNG UND INTEGRATION KREIS EUSKIRCHEN	
Maßnahmenbereiche		Mindesthöhe der Ausgaben	Deckelung der Ausgaben		
1. Betrieb von Bildungs- und Begegnungsstätten					
1.1	Laufender Betrieb wie Miete	50,00 €	400,00 €	pro Monat	
1.2	Sachausgaben wie Lernmittel und Betätigungsmaterial	50,00 €	500,00 €	pro Jahr	
2. Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung					
2.1	Sachausgaben für die (Einzel-)Begleitung durch Ehrenamtliche zu Behörden oder Freizeitangeboten		50,00 €	pro Monat pro EA	
2.2	Sachausgaben für die Bereitstellung von (Gruppen-) Angeboten	50,00 €	500,00 €	pro Maßnahme	
3. Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung					
3.1	Erstellung, Druck und Anschaffung von Flyern, Broschüren oder Büchern	50,00 €	500,00 €	pro Jahr	
3.2	Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen	50,00 €	500,00 €	pro Jahr	
3.3	Erstellung einer neuen oder Pflege einer bestehenden Internetseite	50,00 €	500,00 €	pro Jahr	
4. Maßnahmen zur Förderung von Demokratiebildung					
4.1	Sachausgaben für Veranstaltungen, Exkursionen, Printmedien...	50,00 €	500,00 €	pro Maßnahme	
5. Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen					
5.1	Sachausgaben für Qualifizierung durch externe Referierende	50,00 €	125,00 €	pro Stunde	
5.2	Sachkosten für den persönlichen Austausch	10,00 €	50,00 €	pro Monat	
Stand: Juni 2026					

1. Betrieb von Bildungs- und Begegnungsstätten für Geflüchtete und Neueingewanderte

Ziel

das Zusammenkommen von Neueingewanderten und Geflüchteten zu ermöglichen mit Menschen, die schon länger am jeweiligen Ort leben

Förderung erfolgt für

1.1 laufender Betrieb wie Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten, Strom und Heizung

Förderhöhe

- Je nach Miethöhe und Anzahl der Anträge kann evtl. nur ein Zuschuss zur Miete und den Nebenkosten gewährt werden (max. 400 EUR im Monat)

Voraussetzung

- Die Stätte muss zu mindestens **33 Prozent der gesamten Nutzungszeit** für den Bereich **Integration** verwendet werden

Nicht förderfähig

- Bildungs- und Begegnungsstätten innerhalb von Landeseinrichtungen (ZUE, NU, EA)
- Bei laufendem Betrieb einer Begegnungsstätte: keine Personalausgaben wie Haustechnik und Reinigungskraft und keine Versicherungskosten (Gebäude, Hausrat)

Verwendungsnachweis: ggf. Kopie des Mietvertrages vorlegen, aus dem die Miethöhe ersichtlich ist.

1.2 Sachausgaben wie Lernmittel und Betätigungsmaterial, die Geflüchteten und Neueingewanderten in den Bildungs- und Begegnungsstätten zur Verfügung gestellt werden

Förderhöhe

- Kosten sollten mind. 50 EUR und höchstens 500 EUR pro Jahr betragen

Förderfähig sind Sachausgaben für Lernmittel und Betätigungsmaterial z.B.

- Einrichtung Spielbereich / Spielecke
- Tischtennisplatte mit Zubehör
- Koch- und Esszubehör
- Computer / Tablet mit Lernsoftware für die deutsche Sprache
- Spiel- und Sportgeräte für Gruppenaktivitäten (Kicker-Tisch etc.)
- Material und Ausstattung für kulturelle (nicht professionelle) Beschäftigung und Begegnungen (z.B. einfache Perkussionsinstrumente, Mal-Utensilien, Bücher, etc.)
- Werkzeuge und Zubehör für handwerkliche (nicht professionelle bzw. arbeitsmarktbezogene) Beschäftigung

Worauf bei Anschaffungen zu achten ist

- grundsätzlich **wirtschaftlich** und **sparsam**
- **angemessene Qualität**
- grundsätzlich Produkte aus dem **einfachen Preis-Segment**
(können Gebrauchtwaren sein)

Voraussetzung

- Die Stätte muss zu mindestens **33 Prozent der gesamten Nutzungszeit** für den Bereich **Integration** verwendet werden
- Förderung für bereits bestehende Bildungs- und Begegnungsstätten kann erfolgen, wenn die neuen jeweiligen Vorhaben (Maßnahmen) von den alten Maßnahmen abgrenzbar sind (Präventions-Charakter)

Nicht förderfähig

- Eigene Personalausgaben
- Renovierungen (Schönheitsreparaturen) und Ausstattung von Räumen mit Möbeln
- Berufsbezogene Sachausgaben (z.B. Werkbank zur Kompetenzfeststellung)
- Bildungs- und Begegnungsstätten innerhalb von Landeseinrichtungen (ZUE, NU, EA)

2. Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung

Ziel

Förderung der ehrenamtlichen Ansätze der niedrigschwelligen, begleiteten Hilfen für Geflüchtete und Neueingewanderte

Förderung erfolgt für

2.1 Sachausgaben für die (Einzel-)Begleitung durch ehrenamtlich tätige Personen

Begleitung von Neueingewanderten und Geflüchteten durch ehrenamtlich tätige Personen zu Institutionen und Freizeitangeboten.

Förderhöhe

- Die Auslagenerstattung erfolgt als pauschale Erstattung in Höhe von **50 EUR pro Monat je ehrenamtlich tätiger Person für Sachkosten**
- Für **etwa 50 % des Erstattungsbetrags (ca. 25 EUR)** sind **prüffähige Belege** vorzuhalten. Der verbleibende Restbetrag kann der ehrenamtlich tätigen Person als Aufwandsentschädigung gewährt werden
- Werden die 50% (25 EUR) nicht erreicht, bitte mit einem Monat oder mehreren anderen Monaten verrechnen, damit die 50% erreicht werden können

Sachausgaben z.B.

- für Fahrten und Auslagen (z.B. Eintrittsgelder) für ehrenamtlich Tätige, Geflüchtete und Neueingewanderte

Verwendungsnachweis: Eine Unterschriftenliste über den Erhalt der Erstattung ist zu führen (bitte die Vorlage nutzen).

2.2 Sachausgaben für (Gruppen-)Angebote des Zusammenkommens und Orientierung

Sachausgaben für die Bereitstellung von Angeboten des Zusammenkommens und der Orientierung (als Präventionsmaßnahmen gegen extremistische Haltungen) sind förderfähig.

Sachausgaben z.B.

- für Fahrten und Auslagen (z.B. Eintrittsgelder) für ehrenamtlich Tätige, Geflüchtete und Neueingewanderte
- sowie für Honorare, u.a. auch für Dolmetscher:innen

Förderhöhe

- Kosten sollten mind. 50 EUR und höchstens 500 EUR pro Maßnahme betragen

Maßnahmen, die von Ehrenamtlichen initiiert oder fortgeführt werden, können sein

- Niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen
- Hilfe beim Kennenlernen von Ansprechpersonen und Einrichtungen vor Ort
- Infos über Rechte, Gesetze und das Zusammenleben in Deutschland
- Lebenspraktische Angebote oder (nicht professionelle) handwerkliche Tätigkeiten
- Freizeitangebote und gemeinsame Aktivitäten
- Angebote zum interkulturellen und interreligiösen Dialog
- Angebote gegen Ausgrenzung, Hass, Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung

Nicht förderfähig

- Die reine Tätigkeit in einer Tafel, Möbellager, oder Kleiderkammer ist keine Begleitung im Sinne der Förderung. Es zählt die persönliche Begleitung einer Person oder Familie
- Keine Pflege einer pflegebedürftigen Person
- Keine professionellen (Deutsch-)Kurse
- Formate wie z.B. Yogakurse (Orientierung muss im Vordergrund stehen)
- Hilfe bei klassischer Hausaufgabenbetreuung
- Hilfe bei Umzügen oder Transporten
- Hilfe bei Steuererklärungen
- Spenden
- Maßnahmen, bei denen der überwiegende Teil aus Honoraren besteht
- Keine handwerklichen Tätigkeiten für Geflüchtetenunterkünfte
- Die Maßnahmen stehen grundsätzlich allen Geflüchteten/Neuzugewanderten unabhängig von Herkunftsland oder Geschlecht offen, daher sind Maßnahmen wie z.B. Bibelkreise oder Koranunterricht nicht förderfähig
- Die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen stellen keine Aufwendungen dar, da dies der ehrenamtlichen Tätigkeit widersprechen würde
- Digitale Endgeräte (wie z.B. Laptop), Peripheriegeräte (z.B. Headsets), Smartphones
- Mietkosten (allerdings ist eine Raumnutzungsgebühr möglich – Vertrag/Vereinbarung ist vorzuhalten)

Verwendungsnachweis: Eine Liste der Teilnehmenden ist zu führen und vorzulegen (bitte die Vorlage nutzen).

3. Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung

Ziele

- **leicht zugängliche, mehrsprachige Infos** (auch internetbasiert), die auf die Bedürfnisse der o.g. Zielgruppe zugeschnitten sind, als **praktische Unterstützung für das Einleben in der jeweiligen Kommune**
 - **Erleichterung** der **sozialen Orientierung** und das **Zurechtkommen in der neuen Umgebung**
 - **Resilienz schaffen** gegen die Anwerbung von menschenfeindlichen und extremistisch eingestellten Einzelpersonen und Gruppierungen
 - Informationen über Anlaufstellen, Strukturen und Ansprechpartnerinnen für bereits aktive Ehrenamtliche oder für Menschen, die sich engagieren wollen
-

Förderung erfolgt für

3.1 Erstellung, Druck und Anschaffung von Flyern, Broschüren oder Büchern

Förderhöhe

- Kosten sollten jeweils mind. 50 EUR und höchstens 500 EUR pro Jahr betragen

Förderfähig sind Sachausgaben für

- Anschaffung von bereits existierenden Flyern, Broschüren, Büchern
- Erstellung, z.B.: Layoutentwurf, Bildrecherche, Satz, Korrektur
- Druck, z.B.: Neudruck, Vervielfältigung von Flyern, Vervielfältigung von Broschüren. Vervielfältigung von Stadt- und Integrationskarten

3.2 Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen

Förderhöhe

- Kosten sollten jeweils mind. 50 EUR und höchstens 500 EUR pro Jahr betragen

Förderfähig sind Sachausgaben für

- Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen (z.B. Tag der offenen Tür von Ehrenamtsinitiativen) oder
 - Inserieren von kostenpflichtiger (Online-) Werbung
-

3.3. Erstellung einer neuen oder Pflege einer bestehenden Internetseite

Förderhöhe

- Kosten sollten jeweils mind. 50 EUR und höchstens 500 EUR pro Jahr betragen

Förderfähig sind Sachausgaben für

- Erstellung einer neuen Internetseite
- Erweiterung einer bestehenden Internetseite durch Zusatzseiten
- Online-Werbung
- Pflege und Aktualisierung bestehender Internetseiten
- **Inhalt der Seiten:** z. B. mehrsprachige Informationen für Geflüchtete oder Informationen für Ehrenamtliche

Hinweis:

Bei Erstellung von Flyern oder Roll-ups ist zwingend das Förderlogo zu verwenden. Bitte vor dem Druck uns einen Entwurf vorlegen.

Wenn Internetseiten gefördert werden sollten, ist auch dort das Förder-Logo zu verwenden.

Verwendungsnachweis: Bei Erstellung von Flyern, Broschüren oder Büchern ist ein Druckexemplar dem Verwendungsnachweis kostenfrei beizulegen.

4. Maßnahmen zur Förderung von Demokratiebildung

Ziele

- **Akzeptanz von Demokratie** als politischem System und **Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik
- **Verständnis und Vertrauen in demokratische, politische Prozesse** als maßgebliches Instrument der Stärkung gegen extremistische Ansichten und Anwerbung durch radikale Gruppierungen
- **Wissen erlangen**, welche **Informationsquellen vertrauenswürdig** sind und das Erkennen von Falschinformationen

Förderhöhe

- Kosten sollten mind. 50 EUR und höchstens 500 EUR pro Maßnahme betragen.

Förderfähige Maßnahmen sind

- **Mehrsprachige Infos zum Parteiensystem**, zum Wahlrecht und zu Wahlabläufen
- **Besuche und Führungen in lokalen Parlamenten** wie Stadträten und Kreistagen sowie im Landtag NRW
- **Informationsveranstaltungen, Projekte, Workshops und Schulungen** zu Partizipationsformen im politischen System, Teilhabemöglichkeiten und zur Kompromissfindung
- **Argumentations- und Debattiertrainings** sowie Debattierwettbewerbe, Rollenspiele und Simulationen zu politischen Gremien und Prozessen
- **Veranstaltungen zur politischen Wissensvermittlung** über die Demokratie, das Parteiensystem und das politische System in NRW, der Bundesrepublik Deutschland sowie der EU
- **Veranstaltungen zur Prävention von extremistischen Ansprachen** die zum Beispiel in sozialen Medien und über das Vorgehen sogenannter Influencerinnen informieren
- **Öffentlichkeitsarbeit** zu den Themen Demokratie, Parteiensysteme, Partizipationsformen und -möglichkeiten, Wahlrecht

Förderfähige Sachausgaben z.B.

- für **professionelle externe Referentinnen bzw. Trainerinnen** (inklusive Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten der Referentinnen bzw. Trainerinnen)
- für die **Erstellung, Neudruck und Vervielfältigung von Flyern, Broschüren, Plakaten**
- für die **Anschaffung** von bereits existierenden **Flyern, Broschüren, Plakaten oder Büchern**
- für **Fahrten und Auslagen** (z.B. Eintrittsgelder) für ehrenamtlich Tätige, Geflüchtete und Neueingewanderte sowie für Honorare, u.a. auch für Dolmetscherinnen
- für punktuelle Veranstaltungen, z.B. Raummiete, Catering etc. im angemessenen Rahmen

Verwendungsnachweis: Eine Liste der Teilnehmenden ist zu führen und vorzulegen (bitte die Vorlage nutzen).

5. Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und zur Begleitung ihrer Arbeit

Ziel

Ehrenamtlich tätige Personen, die sich für Geflüchtete und Neueingewanderte engagieren, sollen bei ihrer Arbeit durch Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden

Förderung erfolgt für

5.1 Sachausgaben für Qualifizierung (Honorare für professionelle externe Fachreferentinnen, Moderatoren und Trainerinnen, deren Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten)

Förderhöhe

- Kosten der Qualifizierung sollten mind. 50 EUR und höchstens 125 EUR pro Stunde betragen, max. 1.000 EUR pro Tag.

Mögliche förderfähige Qualifizierungsthemen zur Prävention in der Integrationsarbeit

- Projektmanagement und Teamarbeit
- EDV, Buchhaltung und Abrechnung
- Rechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen
- Extremismusprävention und Demokratieförderung
- Kommunikation und Verhandlungstechniken (verbale und nonverbale Kommunikation)
- Interkulturellen Austausch und zur interkulturellen Öffnung
- Vermittlung kultureller Kompetenz

Hinweis: Keine Qualifizierung von

- Hauptamtlichen
- Geflüchteten/Neuzugewanderten, die nicht ehrenamtlich tätig sind

5.2 Sachkosten für den persönlichen Austausch

Förderhöhe

- Kosten sollten mind. 10 EUR und höchstens 50 EUR pro Monat betragen.

Förderfähige Sachausgaben

- Kosten für den persönlichen Austausch
- Verpflegung im angemessenen Rahmen

Bitte berücksichtigen Sie bei den Kosten die Verhältnismäßigkeit zur Maßnahme und zur Anzahl der Teilnehmenden

Verwendungsnachweis: Eine Liste der Teilnehmenden ist zu führen und vorzulegen (bitte die Vorlage nutzen).

Umsetzung

Abgabe der Interessensbekundung (online) mit folgenden Angaben:

- Maßnahmenbeschreibung mit klarem Bezug zur Integration
- Beschreibung des präventiven Charakters der Maßnahme (Auswahlmöglichkeiten)
- Zeitraum der geplanten Umsetzung
- Art und Höhe der geplanten Sachkosten
- Anzahl der voraussichtlich zu erreichenden Geflüchteten und Neuzuwanderten
- Anzahl der Ehrenamtlichen, die die Maßnahme begleiten und umsetzen sollen

Nach Eingang der Interessensbekundung

- Prüfung, ob die geplanten Maßnahmen einen klaren Bezug zur Integration haben
- Prüfung auf präventiven Charakter der Maßnahmen
- Entscheidung, ob Maßnahme (teilweise) finanziert werden kann abhängig u.a. von
 - Anzahl der eingegangenen Interessensbekundungen
 - Verteilerschlüssel (Anzahl der Geflüchteten in den Kommunen)
 - Bezug zu Integration und Prävention
- Weiterleitungsvertrag wird erstellt (mit Unterschriften im Original)
- Mittelabruf ist danach möglich (online)
- Förderzeitraum: 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres

Mittelabrufe

- nach Abschluss eines Weiterleitungsvertrages können die Fördermittel abgerufen werden (Onlineformular)
- die Zuwendung ist nur bei Bedarf anzufordern und innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zu verbrauchen
- Mittelabrufe sind möglich zum 30.04, 30.06., 31.08., 31.10. (Termine sind abhängig vom Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg)
- letzter möglicher Mittelabruf ist der 31.10.

Umsetzung

Beispiel 1

Planung von Ehrenamtlichen:

Fahrt zum Haus der Geschichte im September

Präventiver Charakter wird plausibel beschrieben

Beantragt: 250 EUR für 15 Geflüchtete und drei Ehrenamtliche für Fahrtkosten, Getränke und Imbiss

Umsetzung:

Tatsächliche Kosten: 175 EUR

Rückzahlung: 75 EUR (nach Einreichen des VN)

Quittungen verbleiben beim Drittmittelempfänger (bis zur Prüfung)

Liste der Teilnehmenden (Vorlage) wird mit VN eingereicht

Beispiel 2

Planung von Ehrenamtlichen:

Workshop zum Thema „Demokratie in Deutschland“

Präventiver Charakter wird plausibel beschrieben

Beantragt: 100 EUR für 20 Geflüchtete und vier Ehrenamtliche für Kauf von Grundgesetzen, Imbiss und Getränken

Umsetzung:

Tatsächliche Kosten: 120 EUR

100 EUR werden abrechnet (als Zuschuss) und müssen bei Prüfung nachgewiesen werden

Quittungen verbleiben beim Drittmittelempfänger

Liste der Teilnehmenden (Vorlage) wird eingereicht

Verwendungsnachweis (VN) und Sachbericht bis zum 31.01. des Folgejahres

Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen im Bezug zu Integration und Prävention

- Zielerreichung (Erfolg und Wirksamkeit der Maßnahme/n)
- Angabe, wie viele Personen sich engagierten und wie viele Personen erreicht wurden
- TN-Listen sind vorzulegen (Vorlagen sind zu verwenden)

Zahlenmäßiger Nachweis der umgesetzten Maßnahmen

- Mitteilung, welche Summe tatsächlich ausgegeben wurde
- Spitzabrechnung – Quittungen verbleiben vorerst bei Ihnen
- Differenzen sind zurück zu überweisen
- Vorlage von Quittungen/Rechnungen nur bei größeren Einzelausgaben, bei Unklarheiten, Stichprobenprüfungen oder Prüfungen Landesrechnungshof NRW, BR Arnsberg oder deren Beauftragten
- Rechnungen, Quittungen, TN-Listen, etc. müssen 5 Jahre aufgehoben werden
- Alles muss plausibel, nachvollziehbar und prüfbar sein

Hinweise

- Die Weiterleitung der Mittel an weitere Drittempfänger durch den Drittmittelempfänger ist nach dem Vergaberecht nicht gestattet. Der im Vertrag genannte Drittempfänger ist der Letztempfänger
- Kooperationen sind möglich, aber alle originalen Belege müssen beim Vertragspartner verbleiben
- Bitte berücksichtigen Sie bei den Kosten/Ausgaben die Verhältnismäßigkeit zur Maßnahme und zur Anzahl der Teilnehmenden
- Die Mittel des Landes sind begrenzt. Bitte daher früh genug eine Rückmeldung geben, wenn Mittel nicht benötigt werden. Oft können andere die Mittel noch verausgaben. Ansonsten verfallen die Gelder und gehen an das Land zurück
- Bitte nicht nur den Maßnahmenbereich 5 (Qualifizierung/Austausch Ehrenamt) beantragen

Notwendigkeit der Förderung

- Eigenmittel für den gleichen Verwendungszweck sind vorrangig einzusetzen
- Doppelförderung mit anderen (Landes-)Mitteln ist ausgeschlossen

Ansprechperson

- zuständige Ansprechperson/en benennen
- Zuständigkeitswechsel bitte zeitnah mitteilen, damit die neue Person einen Info- und Beratungstermin von uns erhalten kann

Fristen

Vorgegebene Fristen bitte unbedingt einhalten, wie z.B.

- **Mittelabrufe** (letzter Mittelabruf 31.10.)
- Abgabe des **Verwendungsnachweises und Sachberichts** spätestens zum **31.01. des Folgejahres** (bitte komplett/vollständig abgeben, bitte nicht „scheibchenweise“) *Das KI muss alle Daten aufbereiten und bis Ende März online dem Ministerium und der Bezirksregierung melden.*

Neutralität

- Keine Formate, die parteipolitischen Zielen, der Unterstützung oder der Diffamierung einzelner Parteien dienen
- Landesmittel dürfen nicht für einseitige politische oder religiöse Maßnahmen verwendet werden
- Dialogveranstaltungen wie z.B. Interreligiöser Dialog sind umsetzbar

Minderjährige / Schutzbedürftige

- In der Arbeit mit Minderjährigen/Schutzbedürftigen (ohne Anwesenheit der Erziehungsberechtigten) entweder mit dem Jugendamt zusammenarbeiten (oder anderen Fachstellen) und/oder mit eigenem Schutzkonzept

Logo-Pflicht

- Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen der geförderten Maßnahmen besteht Logopflicht (in Presseberichten oder ähnliches: namentliche Nennung der Fördergeberin)
- von Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen
- Logo-Beispiel:



Hinweise:

- Sonstige Verwendung des Kreis- und des KI-Logo grundsätzlich nur in Absprache mit dem KI oder KOBIZ Kreis Euskirchen (bitte keine Verwendung ohne Freigabe)
- Logo-Verwendung nicht auf Briefpapier, E-Mail-Signaturen, Visitenkarten oder ähnlichem
- Logos dürfen nicht verändert werden (Beschnitt, Farbänderungen, Verzerrungen, Überlappungen mit anderen Logos, etc.)
- das KOMM-AN-Logo darf ab 2025 nicht mehr verwendet werden!
Nur für Rückblicke auf Maßnahmen, die in der Vergangenheit (bis 2024) mit KOMM-AN gefördert wurden

Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landes NRW

Bestandteil des Weiterleitungsvertrages

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) oder
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Dort wird unter anderem geregelt:

Verwendung der Zuwendung

- nur zweckgebunden laut Bescheid verwenden
- wirtschaftlich und sparsam einsetzen
- Zuwendung nur bei Bedarf anfordern – innerhalb von 2 Monaten verwenden

Zweckbindung von Anschaffungen

- Gegenstände sind zweckgebunden und sorgfältig zu nutzen
- Keine freie Verfügung vor Ablauf der Bindungsfrist (Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre)

Meldepflicht

Informationspflicht, wenn:

- weitere Gelder für denselben Zweck beantragt oder erhalten werden
- sich der Zweck oder wichtige Bedingungen der Förderung ändern oder wegfallen
- der Zweck mit dem Geld nicht erreicht werden kann
- das Geld nicht innerhalb von 2 Monaten ausgegeben werden kann
- geförderte Gegenstände nicht mehr gebraucht oder anders genutzt werden
- ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird

Rückforderung der Zuwendung

Eine Erstattung wird verlangt, wenn

- **unrichtige** oder **unvollständige Angaben** gemacht wurden z.B. im Antrag und/oder Verwendungsnachweis) oder
- die Zuwendung nicht (mehr) zweckgemäß verwendet wird

Aufbewahrungspflicht

- Originalbelege und zugehörige Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahren (sofern keine längere gesetzliche Frist gilt)

Prüfung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt

- Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern
- die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen
- die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen

Diese Info ist eine Zusammenfassung und dient als Überblick.

Verbindlich gelten:

- die aktuellen Fassungen der **Allgemeinen Nebenbestimmungen** (P für Projektförderungen und G für Gemeinden)
- die Angaben in der neuen **KI-Richtlinie** vom 03.04.2025 (veröffentlicht am 17.04.2025)
- die **Rahmenbedingungen zum Ehrenamt im Kontext Prävention** vom 01.04.2025
- die Angaben im **Zuwendungsbescheid** an das KI
- die Angaben im **Weiterleitungsvertrag**

Kontakt:

Bei Fragen zur Umsetzung

Roland Kuhlen
02251 15-538
roland.kuhlen@kreis-euskirchen.de

Bei Fragen zu Abrechnungen

Milena Pereira Guedes
02251 15-504
milena.pereira-guedes@kreis-euskirchen.de

Weitere Infos finden Sie hier:



<https://www.kreis-euskirchen.de/themen/familie-bildung-integration/integration/themen-projekte/foerderung-ehrenamt/>

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



KREIS
EUSKIRCHEN



Kommunales
Integrationszentrum
Kreis Euskirchen